

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



20. Jahrgang

Zossen, 30.05.2023

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 30.05.2023

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse aus dem Hauptausschuss vom 24.04.2023	3
Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch am 30.06.2023, 19.00 Uhr	4
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Am Weg nach Mellensee“ im OT Schünow der Stadt Zossen gem. § 3 (1) BauGB	5-6
Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Zossen	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Zossen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	8-9

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.



Stadt Zossen



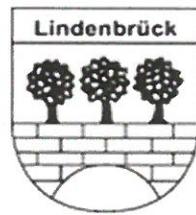
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen
Sitzungstermin: Montag, 24.04.2023

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
039/23	Verkauf einer Teilfläche Grundstückes in der Gemarkung Wünsdorf, Cottbuser Straße 19, Flur 4, Flurstück 197/1 von ca. 80 m ²
045/23	Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Lindenbrück, Lindenbrücker Dorfstraße 16, Flur 3, Flurstück 417 von ca. 50 m ² für den Ausbau des zukünftigen Dorfgemeinschaftshauses

Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin



Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch Der Vorstand

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch

am Freitag, den 30. Juni 2023, um 19.00 Uhr

**im Forsthaus Zesch, Am Dorfplatz 11
15806 Zossen GT Zesch am See**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht aus den Pachtbezirken
5. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2022/2023 und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
7. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Jagdjahr 2020/2021
8. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024

☞ Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung, freuen wir uns auf ein gemütliches Beisammensein mit Gegrilltem und kühlen Getränken auf dem Forsthof.

Gez.
H. Kiwitt
Vorsitzender

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Am Weg nach Mellensee“ im OT Schünow der Stadt Zossen
gem. § 3 (1) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Weg nach Mellensee“ im Ortsteil Schünow gefasst. Nach § 2 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt. Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schünow der Stadt Zossen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den LKW-Verkehr zum südlich gelegenen Betrieb des Plangebietes aus dem Ort Schünow fernzuhalten. Im Zuge der Aufstellung soll aber auch weiterer Wohnraum geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 3,6 ha und beinhaltet folgende Flurstücke der Flur 3 in der Gemarkung Schünow: 102, 301, 317 bis 320 und Teilflächen aus den Flurstücken 103 und 106. Die Lage und der Bereich sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die vorliegenden Planunterlagen Stand: 25.04.2023 (Planzeichnung und Begründung) werden im Konferenzraum der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten **vom 07.06.2023 bis einschließlich 07.07.2023** für jedermann ausliegen.

Öffnungszeiten:

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00	Uhr	bis	16.00	Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00	Uhr	bis	16.00	Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00	Uhr	bis	18.00	Uhr
Fr	Termine nach Vereinbarung					
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)					

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand: 25.04.2023) schriftlich, elektronisch oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus werden die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Zossen auf: www.zossen.de >> *Bürger* >> *Aktuelle Planungen* eingestellt und zugänglich gemacht.

Gleichzeitig wird auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle verwiesen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Quelle Openstreetmap

**Abbildung: Lage des Geltungsbereiches im OT Schünow
Ohne Maßstab**



Quelle TK 10

**Abbildung: Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet Zossens
Ohne Maßstab**

Wibke Şahin-Schwarzweiler

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Zossen mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und mit den Investitionsvorhaben wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 117/22 am 07.12.2022 beschlossen und mit Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 06.03.2023 genehmigt. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, genommen werden kann.

Zossen, den 30.05.2023



Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Stadt Zossen

2023 / 2024

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2023 und 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2023	2024
ordentlichen Erträge auf	72.167.800 EUR	72.947.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	80.957.300 EUR	76.347.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	800.000 EUR	800.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 EUR	10.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	74.919.000 EUR	86.667.000 EUR
Auszahlungen auf	109.262.700 EUR	98.565.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.694.000 EUR	71.473.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.871.700 EUR	71.198.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.425.000 EUR	11.293.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.930.700 EUR	26.897.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.800.000 EUR	3.900.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460.300 EUR	469.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

Stadt Zossen

2023 / 2024

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.800.000 EUR (2023) und 3.900.000 EUR (2024) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 14.200.000 EUR (2023) festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	377 v. H.	377 v.H.
2. Gewerbesteuer	270 v. H.	270 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR (2023) und 50.000 EUR (2024) festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR (2023) und 100.000 EUR (2024) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 75.000 EUR (2023) und 75.000 EUR (2024) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Zossen, den 30.05.2023

Şahin-Schwarzweiler

Bürgermeisterin